

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 24 (1983)
Heft: 1

Artikel: Polens Parasitengesetz : ein ziviler Ersatz für den "suspendierten" Kriegszustand
Autor: Szikra, Janos
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093512>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein ziviler Ersatz für den «suspendierten» Kriegszustand

Polens Parasitengesetz

Janos Szikra zur Kopie einer bisher bloss sowjetischen Spezialität der Dissidentenbekämpfung

Zusammen mit dem Gewerkschaftsgesetz sorgte im letzten Herbst die polnische «Parasitengesetzgebung» (siehe ZB, Nr. 22/1982) dafür, dass man Instrumente der zivilen Disziplin hatte, bevor man die Militärdiktatur formell einfro. Hier befasst sich Prof. Revesz näher mit diesem Gesetz sowjetischen Musters.

Als der polnische Sejm am 26. Oktober 1982 sein «Gesetz über das Verfahren gegen arbeitsscheue Personen» verabschiedete, führte er die zweite «Parasitengesetzgebung» im Ostblock ein. Bis dahin war sie eine sowjetische Exklusivität gewesen.

Die sowjetische Vorlage...

Bei der ersten Auflage hatte es sich formaljuristisch eigentlich nicht um ein Gesetz gehandelt, sondern um einen Ukas (Dekret mit Gesetzeskraft) des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR (Russische Föderation; die andern Sowjetrepubliken zogen dann nach). Der Ukas wurde am 4. Mai 1961 erlassen und trug den Titel «Über die Erweiterung des Kampfes gegen Personen, welche gemeinnützige Arbeit verweigern und einen gesellschaftsfeindlichen parasitären Lebenswandel führen».

In seiner Entstehung hing der Erlass (wie überhaupt die damalige Verschärfung der sowjetischen Gesetzgebung gegen Gemeindelikte) seltsamerweise gerade mit der Liberalisierungswelle unter Chruschtschow zusammen.

Auf dem 20. Parteikongress vom Februar 1956 hatte Chruschtschow die Grausamkeiten der Stalin-Ära angeprangert. Von jenem Frühjahr an wurden in der Folge zahlreiche Insassen von Konzentrationslagern entlassen. Doch damit kam es auch zu einer Steigerung der gewöhnlichen Kriminalität. Für die Entlassungen war nicht vorgesorgt. Sie hatten nichts zu essen und begannen zu stehlen oder zu rauben.

Gleichzeitig ging die Todesangst vor Strafe zu-

rück. Am 25. Dezember 1958 erliess der Oberste Sowjet der UdSSR die neuen «Grundlagen der strafrechtlichen Gesetzgebung» und entschärfte so die bisherige Terrorjustiz. Auf dem Höhepunkt der Liberalisierung gab es nur noch 24 Delikte, auf welchen die Todesstrafe stand. Die für Sowjetverhältnisse ungewohnte Milde führte zu Abbau des Kadavergehorsams. Insbesondere lockerte sich die Arbeitsdisziplin, und viele Leute versuchten, aus Spekulation zu leben, ihre Verhältnisse mit Schwarzarbeit und Schwarzhandel zu verbessern.

Chruschtschow zog auch hier Konsequenzen. Fast gleichzeitig mit dem Parasitengesetz erliess man 1961 einen Ukas der UdSSR (also diesmal nicht der RSFSR) «über die Intensivierung des Kampfes gegen besonders gefährliche Verbrechen». Insbesondere wurden «privatunternehmerische Tätigkeiten» und «Vermittlungsgeschäfte» mit harten Strafen belegt.

Doch zurück zum sogenannten Parasitengesetz. Es verpflichtet alle volljährigen Sowjetbürger, entweder zu lernen oder zu arbeiten. Wer weder das eine noch das andere tut, wird bestraft.

Anfänglich geschah das durch Arbeitsverpflichtung an einem zugewiesenen Verbannungsort. Wer sich keiner Arbeit oder keinem Studium hingab, wurde zunächst von der Polizei aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen eine Anstellung zu finden. Hatte er bis dahin keine Arbeit aufgenommen (oder erhalten!) verurteilte ihn ein lokales Gericht auf Antrag der Polizei. Das arbeitsscheue Element wurde für zwei bis fünf Jahre verschickt, zumeist auf das Land, und musste in dieser Zeit Zwangsarbeit leisten.

Schon laut sowjetoffizieller Darstellung selbst kam es bei der Parasitenbekämpfung zu zahlreichen Missbräuchen.

Die Zeitschrift des Obersten Gerichtes der UdSSR, die «Sowjetskaja justizija», rügte «viele Fehler». So gaben die Gerichte den polizeilichen Anträgen statt, ohne sie zu überprüfen. Es wurden Frauen mit kleinen Kindern verschickt (Mütter von Kleinkindern sind von der Arbeitspflicht befreit), und es wurden arbeitsunfähige Invalide als Schmarotzer bestraft. Und in den Schnellverfahren kam es auch vor, dass man – was der «Sowjetskaja justizija» besonders anstössig schien – sogar Parteimitglieder zur Arbeit verschickte. Parteimitglieder haben nämlich in der Sowjetunion strafrechtliche Immunität. Wenn sie eine Straftat begehen, muss das Gericht zuerst das zuständige Parteikomitee benachrichtigen, das den betreffenden aus der Partei ausschliesst; erst dann kann ihm der Prozess gemacht werden (falls die Partei nicht durch Ausschlussverweigerung ihr Veto einlegt).

Aber auch andersherum wurde die Parasitengesetzgebung kritisiert; man zweifelte immer mehr an ihrer Durchsetzbarkeit. Es gab Klagen darüber, dass die verschickten «Schmarotzer» sich auch an ihrem Deportationsort der Arbeit zu entziehen wüssten und mit ihrer Arbeitsscheu sogar die lokale Jugend ansteckten; statt Erziehung von Drückebergern finde Erziehung zu Drückebergern statt.

Aus diesem Grunde wurden 1979 die Strafen, die das Parasitengesetz vorsah, qualitativ verschärft. Man ersetzte die Massnahme der Verschickung durch Gefängnisstrafe.

Das ist die Geschichte der sowjetischen Parasitengesetzgebung nach der sowjetischen Selbstdarstellung. Aber der Ukas hat auch seine politische Bedeutung als Mittel der Dissidentenbekämpfung. Besonders seit Breschnew hat man davon eifrig Gebrauch gemacht.

Die Methode ist sehr einfach. Wenn sich zum Beispiel ein Angestellter irgendwo als Regimekritiker zu erkennen gibt, kündigt man ihm die Stelle. Und weil der Staat ein Monopol als Arbeitgeber hat, können die Behörden dafür sorgen, dass der auf die Strasse gestellte Dissident keine neue Arbeit mehr findet. Das wird natürlich nicht amtlich gesagt, denn offiziell gibt es nicht nur die Pflicht zur Arbeit, sondern auch das Recht auf Arbeit. Die Polizei also tut unschuldig und fordert den Entlassenen auf, innerhalb der gesetzlichen Frist eine Arbeit aufzunehmen. Aber weil er sie nirgends finden darf, erweist er sich notgedrungen als «Schmarotzer» und wird gemäss Parasitengesetz bestraft.

Das zynische Verfahren hat «mildere» Varianten. Dissidenten sind dem Regime in städtischen Verhältnissen naturgemäss gefährlicher als in der Isolierung des Dorfes. So kann es vorkommen, dass missliebige Personen bloss in der Stadt keine Stelle finden, während ihnen auf dem Land Arbeit angeboten wird.

Zurzeit besteht in der Sowjetunion die Tendenz zu einer wieder vermehrten Anwendung der Parasitengesetzgebung.



Gerügte Lachheit bei der Verschiebung von Arbeitskräften in der Sowjetunion.

Um schlechte Arbeiter loszuwerden, entlässt man sie gerne mit einer guten «Charakteristik» (Arbeits- und Verhaltenszeugnis).

«Also, mit einer solchen Charakteristik (diszipliniert, moralisch gefestigt, leistungsfähig, fleissig) können Sie mich doch gleich wieder einstellen.» («Krokodil», Moskau)

Gemäss sowjetischen Quellen geschieht das offenbar tatsächlich zur Stärkung der Arbeitsdisziplin, was ein erklärtes Anliegen des neuen Parteichefs Andropows ist. Politisch oppositionelle Elemente bestraft man tendentiell heute ohnehin härter und direkter (z. B. wegen antisowjetischer Verleumdung), und wenn man doch Vorwände sucht, gibt es sie zur Genüge auch ausserhalb der Schmarotzerartikel.

So ist die sowjetische Paratengesetzgebung ein Mittel sowohl der allgemeinen als auch der politischen Disziplinierung.

...und das polnische Doppel

Was bedeutet die Einführung eines analogen Gesetzes in Polen?

Zunächst ist die Übernahme eines sowjetischen Musters über die sonst in Osteuropa geltenden Angleichungen hinaus ein Indiz für die gewünschte (und sicherlich von Moskau befohlene) Sowjetisierung.

Für das Land selbst hat das Gesetz bestimmt den Sinn, die kriegsrechtliche Arbeitsdisziplin auf zivile Art weiterzuführen, in etwas gemilderter Form.

In den «militarisierten» Betrieben Polens wurde die Arbeit nach dem Putsch von Jaruzelski wie eine militärische Dienstpflicht verstanden, und auch sonst galt das Prinzip der Arbeitskommandierung. Für diese militaristische Ordnung hat man sowohl mit dem Gewerkschaftsgesetz als auch mit dem Arbeitsscheuengesetz vorsorglich einen Ersatz gesucht.

Wie weit das Paratengesetz analog zum sowjetischen Modell auch zur Bekämpfung politischer Feinde dienen wird, bleibt abzuwarten. Seine politische Rolle als Zuchtmittel für eine ganze Nation ist ohnehin evident.

In Polen hatte man durch die Kriegszustandsdekrete vom 12./13. Dezember 1981 die allgemeine Arbeitspflicht für Männer im Alter von 18 bis 45 Jahre eingeführt. Die Arbeitspflichtigen konnten (oder können; der Kriegszustand ist ja nicht aufgehoben, sondern nur suspendiert) von den zuständigen staatlichen oder militärischen Behörden zur Arbeit abkommandiert werden. Der Staatsrat, der nominell das Dekret erliess, empfahl dabei lediglich, dass man die Betroffenen «nach Möglichkeit» entsprechend ihrer Bildung und Fähigkeit beschäftige. Für die zur Arbeit ausgehobenen Leute wurde der Arbeitstag erheblich verlängert.

Das entsprechende Dekret zum Kriegszustand liess viele Einzelheiten und Verfahrensfragen offen, was willkürlichen Entscheiden und Interpretationen noch Vorschub leistete. In dieser Hinsicht hat das Gesetz vom 26. Oktober, das unter Kriegsrecht erlassen wurde, für etwas klarere Verhältnisse gesorgt. Der Anwendungsbereich ist nicht identisch: das Kriegsrechtdekret bezog sich auf alle Bürger männlichen Geschlechts, das Gesetz eben nur auf die «Parasiten».

Das polnische Gesetz geht in seinen Bestimmungen weniger weit als der sowjetische Ukas.

In Artikel 1 heisst es: «Jeder polnische Staatsbürger zwischen dem vollendeten 18. und dem

45. Altersjahr ist verpflichtet, sich bei den lokalen Behörden der Staatsverwaltung zu melden, falls er seit mindestens drei Monaten in keinem Arbeitsverhältnis oder Schulstudium steht und nicht bei den Arbeitsämtern als Arbeitssuchender registriert ist.» Der Meldepflichtige hat der Lokalbehörde mitzuteilen, aus welchem Grunde er weder arbeitet noch lernt.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind Rentner, Invalide, Privatbauern, Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, selbständige Handwerker, Unterrichtende und Personen, die eine schöpferische, kulturelle, literarische, wissenschaftliche oder publizistische Tätigkeit ausüben (Art. 2).

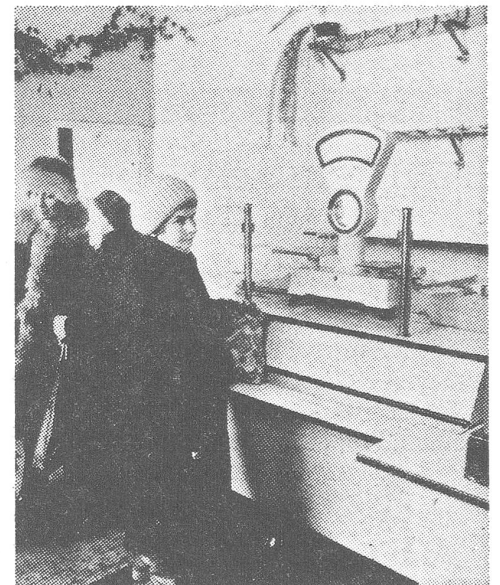
Die «Schmarotzer» werden bei der Lokalbehörde registriert, d. h. «in Evidenz gehalten» (Art. 3).

Sollte die Erklärung des Registrierten nicht glaubwürdig erscheinen, hat die Verwaltungsstelle von sich aus festzustellen, aus welchen Gründen die betreffende Person die Arbeit oder das Studium verweigert (Art. 4).

Artikel 6 schreibt vor: «Für die in Evidenz genommene Person, die aus gesellschaftlich ungerichteten Gründen weder arbeitet noch an einer Schule studiert, bestimmt die Verwaltungsstelle einen Arbeitsplatz (...).»

Artikel 7 sieht noch eine zweite Registrierung für hartnäckige Fälle vor: Wer auch nach der ersten Registrierung die Arbeitsaufnahme oder den Schulbesuch ablehnt und «seinen Lebensunterhalt aus unklaren Quellen bestreitet, die den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens widersprechen», wird «in die Liste der hartnäckigen Arbeitsverweigerer eingetragen».

Die auf der Liste eingetragenen Personen können zu gesellschaftlicher Arbeit oder zu Katastropheneinsätzen verpflichtet werden (Art. 13). Diese Zwangsarbeit umfasst maximal 60 Tage im Jahr (Art. 15).



Fleischerladen in Polen. Von Parasiten ausgeraubt. Aber eben von solchen Parasiten, die in den Ämtern von Partei und Staat sitzen.

Wenn diese Massnahmen nichts nützen, kommen dann die Strafen:

Wer auf der Liste eingetragen ist und die Arbeitsaufnahme immer noch verweigert, wird mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft (Art. 21, Abs. 1). Und: «Wer sich trotz Arbeitspflicht für öffentliche Ziele ohne stichhaltige Gründe nicht zum angegebenen Termin am angegebenen Ort meldet, oder wer die Arbeit verweigert, wird mit Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren oder mit Busse bestraft» (Art. 21, Abs. 2).

Aus den Bestimmungen ergibt sich, dass das Gesetz nicht so sehr für Arbeit schlechthin eintritt als vielmehr für Arbeit im öffentlichen Interesse, so wie dieses vom Regime bestimmt wird.

Das Gesetz wurde den Polen aufgezwungen. Freiwillige Zustimmung fand es nirgends, nicht einmal bei den Regimevertretern.

Der Gesetzentwurf stiess in Polen sogar im Sejm, in den niemand gegen den Willen der Partei gelangt, auf Protest. Natürlich wurde es weisungsgemäss angenommen, aber bemerkenswerterweise stimmten doch 13 Abgeordnete dagegen und 22 enthielten sich der Stimme.

Der Abgeordnete Karol Mizuzynski hielt im Sejm eine Rede gegen den vorgelegten Gesetztext. Die Regierung habe vor Ausarbeitung des Textes zwar Fachleute zu Konsultationen beigezogen, aber deren Ergebnisse dann nicht berücksichtigt. Juristen und Soziologen hätten sich negativ zum Entwurf geäussert, aber dieser werde trotz der Missbilligung durch die Experten dem Parlament vorgelegt.

Der Widerstand der in die Illegalität getriebenen Gewerkschaften und der katholischen Kirche gegen das Gesetz war schon früh offenkundig (siehe ZB, Nr. 22/1982) und konnte in der katholischen Wochenschrift aus Krakau, «Tygodnik powszechny», auch einen gewissen öffentlichen Ausdruck finden.

Aber das Gesetz ist ja gerade eines der vielen Mittel, die dazu bestimmt ist, den Widerstand der Bevölkerung zu brechen. ■



Importeur feiner Qualitätsweine

Feinste Qualitäten werden im In- und Ausland ausgesucht und in unseren Kellereien gepflegt. Erfreuen Sie sich und Ihre Gäste mit einem edlen Tropfen! Verlangen Sie bitte unsere Preisliste.

Vins Hess Weine
Bonn - Steinhölzli Telefon 031/53 85 55

Der Kommentar

Südamerikanische Militärdiktatur und sowjetische Kolonie

In Südamerika errichtet die Sowjetunion ein neues Protektorat. Mittels einer einheimischen Militärdiktatur.

Die frühere holländische Kolonie von Surinam ist in den Händen eines ausgesprochen grausamen Militärregimes. Der Staatsstreich hatte im Februar 1980 stattgefunden. Damals war er noch mit der unmittelbaren Notwendigkeit begründet worden. Man müsse erst einmal Ordnung schaffen, erklärten die Militärs, und wenn das geschehen sei, werde man demokratische Wahlen abhalten und wieder zu einer zivilen Verwaltung zurückkehren.

Falls die militärischen Machthaber das je ernst gemeint haben sollten, vergassen sie es jedenfalls bald. Sie zwangen eine «parallele», aber untergeordnete zivile Regierung zum Rücktritt, sie warfen Vertreter der demokratischen Opposition ins Gefängnis und etablierten sich als Alleinherrscher.

Unterdessen verzichteten die Militärs selbst auf ihr früheres Lippenbekenntnis zu den demokratischen Institutionen. In Surinam werde es «nie wieder» eine parlamentarische Opposition geben, hat Ende Dezember Oberstleutnant Desi Bouterse erklärt, der Juntachef und starke Mann des Landes.

Auch mit der Arbeiteropposition räumt das Militärregime auf. Ein gewerkschaftlich ausgerufenen Generalstreik wurde Mitte November «zum Scheitern gebracht».

Der klassische Fall einer reaktionären Militärdiktatur in Lateinamerika, wenn man so will. Aber es ist der Fall einer der (übrigens zahlreichen) Militärdiktaturen, welche sich die richtige Protektion ausgesucht haben, um sich die sonst beglaubigten antireaktionären Kräfte vom Leibe zu halten. Die Junta von Surinam nahm Kurs auf das Sowjetlager.

Vor einigen Monaten bekannte sich Desi Bouterse öffentlich zum «Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft». Seither billigt man ihm im Ostblock zu, einen «revolutionär-demokratischen Weg» eingeschlagen zu haben, und charakterisiert die Alleinregierung der Militärs als «progressiv», wie man denn auch in einem Konflikt zwischen Arbeiterschaft und Junta für letztere Partei nimmt (siehe etwa den Bericht in «horizont», Ostberlin, Nr. 50/1982). Es ist noch nicht die ganze sozialistische Brüderlichkeit, aber am positiven Interesse ist nicht zu zweifeln.

Vor gut einem Monat beschlossen die Machthaber, die auf sowjetische und kubanische Unterstützung zählen konnten, sich ihrer zivilen Oppo-

nenten endgültig zu entledigen. Man führte 15 prominente Vertreter der demokratischen Opposition aus ihrem Gewahrsam und ermordete sie. Fürs erste gaben die Machthaber an, die Betroffenen seien «auf der Flucht erschossen» worden; inzwischen hat man diese Version, an die ohnehin niemand glaubte, stillschweigend fallengelassen.

★ ★ ★

Wieder einmal stehen die Demokratien des Westens vor einem Dilemma. Sollen sie ihre bisherige materielle Hilfe an ein Land einstellen, das von einer mörderischen Militärdiktatur regiert wird? Oder sollen sie weiter zahlen, weil sie sonst «erst recht das Land in die Arme der Sowjets stossen» würden?

Die Niederlande, Surinams wichtigste Entwicklungshelfer, haben auf jeden Fall im Dezember ihre bisherige Finanzhilfe von 95 Millionen Dollar jährlich eingefroren, nachdem die Hinrichtung der oppositionellen Persönlichkeiten in Surinam bekannt geworden war.

Diese Haltung ist richtig. Wo auch immer die Sowjets ein armes Land der Dritten Welt kontrollieren, unterstützen sie die dortige Machtclique, solange sie ihnen nützlich ist. Sie wird dann allmählich im sowjetischen Sinne gesäubert, bis ihr jeder Ausweg aus dem Sowjetlager verbaut ist. Alle Anstrengungen gelten restlos dem Macht Ausbau; das Los der Bevölkerung spielt für Moskau keine Rolle. Aber natürlich hat die Sowjetunion nichts dagegen, sich ihre Statthalterdiktatur vom Westen bezahlen zu lassen, was meist im Austausch gegen «Signale» erfolgt, die nichts kosten. Hoffen wir, dass weder Holland auf seinen Entscheid zurückkommt, noch andere Demokratien in die Lücke springen, um der Diktatur in Surinam unter die Arme zu greifen. Das würde die sowjetische Expansion in dieses Land nicht aufhalten sondern nur subventionieren. *it/cb*

